Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Canton Rhätien.

Kaufmännische Entschädigungs-Cassa in Rhätien.

Die Handlungscommißion des Cantons Rhätien, überzeugt:

Daß einer der Hauptfehler des Waarentransito durch Rhätien im Mangel an Sicherheit für die durchgehenden Waaren beruhnd;

Daß eine Einrichtung, wodurch die Kaufleute bey den ihren Waaren zustoßenden Unglüksfällen eine Entschädigung erhalten, entscheidend zur Aufnahme des Waarenzugs beytragen müßte;

Daß in dieser Absicht eine freywillige Abgabe von durchgehenden Waaren die natürlichste Art sey, um eine Entschädigungscassa zu errichten; — beschließt folgenden Antrag:

1) Es wird vom 1. October dieses Jahrs an eine kaufmännische Entschädigungscassa von der Handlungscommißion eröffnet.

2) Alle Speditoren und Kaufleute in Rhätien werden eingeladen, Antheil daran zu nehmen.

3) Jeder, der es thun will, hat sich beym Präsidenten der Handlungscommißion schriftlich zu melden, und ihm bey Ehre zu versichern, von diesem Tage an getreulich und gewissenhaft den bestimmten Beytrag von allen für eigene oder fremde Rechnung von hier nach Cleven und Bellenz sendenden, und von daher empfangenden Waaren zu leisten.

Die Erklärung der Beytragleistenden, so wie die der Handlungscommißion, soll laut gedruktem, mit Unterschrift und Siegel verwahrten Formular geschehen.

4) Vom Tage der Auswechslung dieser Erklärung an hat der Beytragleistende Anspruch auf die nachhin verschriebene Sicherstellung und verhältnißmäßige Entschädigung seiner Güter.

5) Wird der Beyträg, wie folgt, bestimmt, als:

Auf 1/1 oder 2/2 Colli Seiden und Seidenwaar	24 kr.
Auf 1/1 oder 2/2 Colli andere Kaufmannswaar	12 —
Kleinere Colli oder sogenannte Fagotte werden auch wie halbe Colli verabgabet.	
Auf 1 Saum Branntwein	12 —
Auf 1 Saum Wein, Reis, Korn rc.	6 —

6) Sollen die Beyträge alle Vierteljahr, nemlich bis 1. Jenner, 1. April, 1. Juli und 1. October an den jeweiligen von der Handlungscommißion aufgestellten Caßier abgetragen werden.

7) Die Handlungscommißion haftet für den in der Entschadigungscassa sich befindlichen jeweiligen Fond.

8) Aus dieser Entschädigungscassa empfängt der beytragleistende Eigenthümer oder Speditor, der innert den Grenzen Rhätiens beschädigten, bestohlenen und vernachläßigten Waaren den vollen Schadenersatz nach eidlicher Schätzung von Sachverständigen, die die Handlungscommißion ernennt, und im Fall von erwiesener Gottesgewalt einen Beytrag des 1/4 des auf diese Art bestimmten Werths. Diejenigen aber, so nichts beytragen, sollen von dieser Entschädigung ausgeschlossen seyn.

9) Die Bezahlung jeder Entschädigung soll sechs Monate nach der von Seiten der Handlungscommißion hierüber ergangenen Erkanntniß erfolgen, der Caßier aber vom Präsidenten unverzüglich vorläufig benachrichtiget werden, sobald ein Fall eintritt, welcher Entschädigung erheischen möchte.

10) Die Handlungscommißion bestimmt dabey, daß in allen Fällen, wo Gottes oder unwiderstehliche Gewalt nicht rechtlich erwiesen werden kann, der Fuhrmann von ihr um allen Schadenersatz unbedingt belangbar sey, so lange er etwas besitzt oder zu hoffen hätte, ohne auf die Existenz einer Entschädigungscassa Rüksicht zu nehmen.

11. Jedoch sollen bey Kriegszeiten die Beyträge und Entschädigungen eingestellt seyn.

Chur den 30. September 1801.

Der Präsident der Handlungscommißion,
J. B. Bawier, Sohn.

Im Namen der Handlungscommißion,
Joh. Isler, Secretair.

Visirt und zum Druk zu befördern erlaubt,
Chur den 5. October 1801.

Der Präsident des provis. Präfecturraths,
M. Anton Caderas.

Kleine Schriften.

Unterhandlungen der helvetischen Behörden mit den fränkischen Militär-Behörden im Frühjahr 1800, über die Fruchtausfuhr aus Frankreich. 8. Basel 1801. S. 64.

Die Vorrede versichert, es werde der gegenwärtige Auszug aus der officiellen Correspondenz eines Beamten der Regierung, ohne dessen Vorwissen bekannt gemacht, zunächst um das Publikum von dem

Ungrund der Beschuldigung zu überzeugen, als habe derselbe die ihm von der Regierung anvertraute Unterhandlung vernachläßigt, um Privatvortheil daraus zu ziehen. Daneben gehört dann diese actenmäßige Darstellung, zu den hundert ähnlichen, aus welchen einst die Geschichte der fränkischen Räubereyen und Mißhandlungen Helvetiens zusammengesezt werden muß.

Den Gegenstand seiner Sendung sezte der Reg. Commissär (Herzog von Effingen) dem Obergeneral in den folgenden kurzen Worten auseinander: „Unsere öffentlichen Magazine sind leer, die Vorräthe der Bürger erschöpft, und indessen fodert der Soldat noch alle Augenblicke Unterstützungen, die ihm dringende Umstände schlechterdings nothwendig machen. Auf der andern Seite besteht das strenge Verbot, Frucht aus der fränkischen Republik zu ziehen, in einem Augenblicke, wo die benachbarten Departemente den grösten Ueberfluß daran haben. Helvetien hat die fränkische Armee, seitdem sie seinen Boden betrat, ganze Monate durch, völlig erhalten, und zum Theil immer mehr oder minder. In diesem Augenblike umringen es die feindlichen Heere von allen Seiten. Es bleibt ihnen keine Gemeinschaft frey als die mit Frankreich. Es sucht die Unterstützung Ihrer Republik. Die Schweiz begehrt keineswegs die augenblikliche Wiedererstattung ihrer ungeheuren, nicht zu berechnenden Aufopferungen gegen die verbündete Armee. Nein, sie ist nicht unbescheiden, aber sie begehrt die Erlaubniß, eine Parthie Getreide zu beziehen, welches sie kaufen will, um nicht Hungers zu sterben, nachdem sie den lezten Bissen Brod mit dem fränkischen Soldaten getheilt hat."

Das Resultat wiederholter Vorstellungen, war der Vorschlag zu einer Lieferung von 12000 Centner Getreide — über den der Reg. Commissär in seinen Bemerkungen erwiederte:

„Die einzigen Vortheile, welche aus dieser Operation entspringen würden, wären: 1) Achtzehntausend Franken die Helvetien bezahlen würde, damit die fränkische Armee 6000 Centner Korn um 3 Livres wohlfeiler den Centner erhalte. 2) Achtzehntausend Fr. welche die fränkischen Kaufleute, die diese Operation machten, ebenfalls aus der Tasche des unglüklichen Helvetiers gewinnen würden, um ihn zu verhindern Hungers zu sterben. Man nehme an, daß Helvetien bis zur Erndte 100,000 Centner nöthig habe, dieß wäre ein wahrer Verlust von 600,000 Fr., wovon die eine Hälfte der Armee, und die andere den Unternehmern dieser Operation zu Gute käme."

Am Ende kam ein Tractat für 20000 Centner Getreide mit den Lieferanten der Armee zu Stand; alle übrigen Bemühungen, selbst jene, die Ausfuhr einiges längst auf erhaltene Bewilligung hin, von Helvetiern in Frankreich gekauften Getreides zu erhalten, blieben ohne Erfolg.

Die Munizipalitäten der zweyen Bezirke Willisau und Altishofen, an die gemeinhelvetische Nationaltagsatzung in Bern. 8. (Okt. 1801). S. 14.

Auch diese Zuschrift ist gegen jene andere der Munizipalität und Gemeindskammer der Stadt Luzern gerichtet, welche die Verfasser „auf die nahe der neugebornen Freyheit der luzernerschen Landesbürger drohende Todesgefahr aufmerksam gemacht hat." — „Es läßt sich — sagen sie — bald errathen, aus was für Absichten die Stadtgemeinde Luzern so sehnlich wünschet, daß jedem Canton die allgemeinen und öffentlichen Unterrichtsanstalten gänzlich möchten anvertraut werden. Nicht wahr? um alsdann, wenn ihre Bürger wieder an den obersten Cantonsbehörden zu stehen das Glük hätten, dem Landbürger die nöthigen Mittel zu seiner Geistescultur und Ausbildung seiner Talente wieder zu entreissen, und ihn mit seinen Ochsen unter dem Joche der Dummheit schmachten zu lassen? Auf diese Art würde und müßte es dann wieder gehen, wie es war und leider noch ist. Wenn aber Einsichten, Ausbildung der Talente und Erfahrenheit im Ganzen genommen, wie die städtische Zuschrift behauptet, häufiger in Städten als auf der Landschaft angetroffen werden; woher kömmt es dann, daß die Stadt Luzern nicht auch mehrere und größere Staatsmänner aufzuweisen hat, da doch die ehmaligen Junkerssöhne nebst dem bisher innert ihren Mauren aufrecht und fest erhaltenen Monopol schon in der Wiege zu diesem oder jenem Amte, zu dieser oder jener fetten Pfründe bestimmt wurden, folglich den Verstand und die dazu nöthigen Kenntnisse auch schon mit der Muttermilch einsaugen konnten? — B. Repr., wenn Ihr dies alles und noch mehreres mit uns reiflich zu erwägen geruhet, so werdet Ihr uns ja nicht übel nehmen, wenn wir unser allseitiges Vertrauen lieber auf die künftige Centralregierung setzen, in der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß diese gewiß bessere, zwekmäßigere, auf wahren Republikanism sich gründende Unterrichts- und Erziehungsanstalten treffen werde."